

Mitgliederbeitragsreglement des Basler Hotelier-Vereins

Dieses Reglement regelt die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge der Mitglieder des Basler Hotelier-Vereins (BHV). Es basiert auf Artikel 9 und 10 der Statuten des BHV und ist deren integrierender Bestandteil.

1. Allgemeines

- a) Es werden keine Eintrittsgebühren erhoben.
- b) Der Mitgliederbeitrag wird in Schweizer Franken (CHF) jeweils für ein Jahr (Kalenderjahr) in Rechnung gestellt und ist 30 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Beanstandungen über den Rechnungsbetrag sind schriftlich innert 10 Tagen an die Geschäftsstelle zu richten. Der Vorstand entscheidet endgültig. Verfallene Zahlungsausstände werden gemahnt, dann auf Kosten des Mitgliedes betrieben. Nach erfolglosem Eintreibungsversuch entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Nicht bezahlte Beiträge bleiben über den Austritt des Mitgliedes oder über dessen Ausschluss hinaus geschuldet.
- c) Den während des Jahres eintretenden Mitgliedern wird der Beitrag pro rata temporis in Rechnung gestellt. Bei einem ausserterminlichen Austritt besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.
- d) Die Mitgliederbeiträge werden unabhängig von den Öffnungszeiten der Betriebe erhoben.
- e) Das Rechnungsjahr des BHV (1. Januar bis 31. Dezember) und das Vereinsjahr (von GV zu GV) sind nicht identisch. Daher können Änderungen des Beitragsreglementes oder der Beiträge von der Generalversammlung rückwirkend auf den Beginn des laufenden Rechnungsjahres beschlossen werden.
- f) Änderungen und Anpassungen dieses Reglements liegen in der Kompetenz der Generalversammlung.

2. Ordentlicher Beitrag

Die jährlichen Mitgliederbeiträge berechnen sich nach dem Beitragssystem gemäss Anhang I dieses Beitragsreglements.

3. Ausserordentliche Beiträge

Gemäss Artikel 10 Ziffer 1 der Statuten BHV kann die Generalversammlung ausserordentliche und zeitlich befristete Beiträge mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliessen.

4. Fonds

Der Basler Hotelier-Verein unterhält ausserdem einen zweckgebundenen Fonds gemäss Artikel 10 Ziffer 2 der Statuten. Der Fonds wird mit einem zusätzlichen FAK-Beitrag, welcher die Ausgleichskasse Hotela seinen Mitgliedern im Kantons Basel-Stadt in Rechnung stellt. Der Vorstand beschliesst gemäss Statuten Artikel 10 im Rahmen der Zweckbindung des Fonds über die Ausgaben. Dieser Fonds wird durch den Leiter Finanzen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle verwaltet. Die Rechnung wird durch die Revisoren bzw. die Revisionsstelle geprüft und der Generalversammlung mit der Jahresrechnung des Vereins zur Genehmigung vorgelegt.

5. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde durch die ordentliche Generalversammlung vom 4. Juni 2009 in Bubendorf/BL genehmigt.

Das Reglement tritt am 1. Juli 2009 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 20. Juni 2002 und das Beitragssystem vom 28. April 2005

Anhang I des Mitgliederbeitragsreglements des Basler Hotelier-Vereins

Beitragssystem für alle Mitglieder

	Grund- Beitrag pro	Beitrag Zimmer
Mitglieder Kategorie H		
Hotelmitglieder BS		
5-Stern	900	15
4-Stern	700	15
3-Stern	600	15
2/1/ 0-Stern	300	15
Hotelmitglieder BL SO AG		
5-Stern	900	15
4-Stern	700	15
3-Stern	600	15
2/1/ 0-Stern	300	15
Solidaritätsabgabe		10

Mitglieder Kategorie I

Hotelmitglieder Südbaden/Elsass		
- 19 Zimmer	300	
20 – 49 Zimmer	500	
ab 50 Zimmer	900	

Mitglieder Kategorie R

Restaurantmitglieder		
bis 100 Sitzplätze*	300	
101 bis 200 Sitzplätze*	500	
über 200 Sitzplätze*	900	

* inkl. Räume für Anlässe, Garten, Terrasse, Boulevard

Mitglieder Kategorie U

Weitere Unternehmen, Gönner	500 mindestens
-----------------------------	----------------

Mitglieder Kategorie P

Persönliche Mitglieder	150
------------------------	-----

Sonderbeitrag für gesellschaftliche Anlässe

Mitglieder Kategorie H, I, R	100
Mitglieder Kategorie P	50

Eintrittsgebühren	----
--------------------------	------